

BVGer E-4850/2018 vom 5. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4850_2018

FR: TAF E-4850/2018 du 5 novembre 2018

IT: TAF E-4850/2018 del 5 novembre 2018

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 12. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer bisher noch nicht zur Kenntnis gebracht. Auf eine vorgängige Anhörung in diesem Zusammenhang kann angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs verzichtet werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG). Die Vernehmlassung ist dem Beschwerdeführer zusammen mit dem vorliegenden Urteil offenzulegen.

E. 3.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das SEM zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung. Das SEM prüft somit zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem die antragstellende Person erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

E. 4.3

Erweist es sich als unmöglich, eine antragstellende Person in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO).

E. 4.5

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Diese Bestimmung ist nicht unmittelbar anwendbar, sondern kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 5). Droht ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht, zum Beispiel gegen eine Norm des Völkerrechts, so besteht ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.2). Die Schweiz ist demnach zum Selbsteintritt verpflichtet, wenn andernfalls eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots nach Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), Art. 3 EMRK, Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) oder Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) droht (vgl. Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.2.4; BVGE 2011/36 E. 6.1).

E. 5.1

Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden grundsätzlich kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3). Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits in Deutschland ein Asylgesuch eingereicht hat, welches von den deutschen Behörden negativ entschieden wurde. Die deutschen Behörden stimmten der Wiederaufnahme des Beschwerdeführers denn auch zu, womit die Zuständigkeit Deutschlands grundsätzlich gegeben ist. Dies wird in der Beschwerde auch nicht bestritten.

E. 5.2

Angesichts der Vorbringen zur gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers ist vorliegend jedoch zu prüfen, ob bei einer Überstellung nach Deutschland eine Verletzung internationalen öffentlichen Rechts drohen würde, welche die Schweiz zur Anwendung der Souveränitätsklausel und zur Prüfung des Asylgesuchs verpflichten würde (vgl. BVGE 2010/45 E. 5 und 7.2).

E. 5.2.1

Gemäss bisheriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welche sich an der entsprechenden Praxis des EGMR orientierte, führte eine Überstellung in einen Dublin-Mitgliedstaat unter dem Aspekt der gesundheitlichen Situation einer schutzsuchenden Person nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen zur Annahme eines Verstosses gegen Art. 3 EMRK, nämlich dann, wenn gewichtige Gründe dafür sprachen, dass sich eine tatsächliche Gefahr (real risk) einer solchen Verletzung

abzeichnete. Solche gewichtigen Gründe wurden grundsätzlich nur dann bejaht, wenn die betroffene Person dem Tod nahe stand. Alleine die Tatsache, dass sich ihre gesundheitliche Situation durch die Ausschaffung signifikant verschlechtern würde, bildete in dieser Praxis keinen Grund für die Annahme einer Verletzung von Art. 3 EMRK (vgl. BVGE 2011/9 E. 7.1 mit Verweis auf Urteil des EGMR, D. gegen Grossbritannien vom 2. Mai 1997, § 49 ff. und mit weiteren Hinweisen; vgl. ferner Urteile des EGMR, A.M. gegen Schweiz vom 3. November 2015, 37466/13, § 17 ff. und A.S. gegen Schweiz vom 30. Juni 2015, 39350/13, § 25 ff.). Hinsichtlich psychischer Beschwerden hielt der EGMR im Fall Bensaïd gegen Grossbritannien in Präzisierung seiner Rechtsprechung allerdings fest, dass der Schutzbereich von Art. 3 EMRK grundsätzlich auch dann betroffen sein könne, wenn mangels angemessener medizinischer Behandlungsmöglichkeiten im Heimat- oder Herkunftsstaat eine Verschlimmerung eines solchen Leidens zu erwarten wäre, die selbstgefährdende Handlungen der betroffenen Person zur Folge haben könnte (Urteil des EGMR, Bensaïd gegen Grossbritannien vom 6. Februar 2001, 44599/98, § 37). Bereits im Entscheid Aswat gegen Grossbritannien kam der Gerichtshof insbesondere wegen einer sich abzeichnenden Verschlimmerung der paranoiden Schizophrenie der betroffenen Person infolge ihrer Auslieferung in einen Drittstaat, wo sie weder Familie noch Freunde habe, im Sinne einer Konkretisierung seiner strengen Praxis zum Schluss, dass das Risiko einer erheblichen Verschlechterung der physischen und psychischen Gesundheit für eine Verletzung von Art. 3 EMRK ausreiche (Urteil des EGMR, Aswat gegen Grossbritannien vom 16. April 2013, 17299/12, § 57). Im Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, legte die Grosse Kammer des EGMR nun in Klärung der bisherigen Rechtsprechung bezüglich der Anforderungen an die Abschiebung schwerkranker Personen detailliert dar, dass Art. 3 EMRK nicht nur dann verletzt sei, wenn der Tod der betroffenen Person unmittelbar bevorstehe. Besondere Ausnahmefälle, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten, seien auch dann anzunehmen, wenn schwerkranken Personen eine baldige und wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes drohe, welche grosses Leid oder eine wesentliche Verminderung der Lebenserwartung zur Folge hätte (§ 183 ff.). Die (negative) Verpflichtung, niemanden einer in Art. 3 EMRK beschriebenen Behandlung auszusetzen, bestehe - so der EGMR - auch dann, wenn das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK nicht direkt oder indirekt vom Staat ausgeht, in den die betroffene Person ausgeliefert werden soll (vgl. Urteile des EGMR, D. gegen Grossbritannien vom 2. Mai 1997, § 49 ff. und Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, § 175; vgl. ferner Urteil des Europäischen Gerichtshofs [EuGH], C.K. u.a., 16. Februar 2017, Rs. C-578/16, wonach die Standards der Paposhvili-Rechtsprechung auch im Dublin-Kontext sowie mit Blick auf die Bedingungen der Überstellung an sich gelten).

E. 5.2.2

Es wird nicht bezweifelt, dass Deutschland dem Beschwerdeführer - trotz Abweisung seines Asylgesuchs - bei einer Rückführung dorthin die notwendige medizinische Behandlung grundsätzlich gewähren würde. Wie in der Stellungnahme vom 16. August 2018 (vgl. Bst. D.b) und auf Beschwerdeebene zu Recht geltend gemacht, stellt sich vorliegend aber die Frage, ob die Überstellung selbst respektive ihre Auswirkungen zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würden. Dass dabei keine Pflichtverletzung seitens Deutschlands zur Debatte steht respektive dass es dabei nicht um die Frage einer Verletzung von Art. 3 EMRK in Deutschland, sondern bei der Überstellung nach Deutschland geht, ist nach dem zuvor Gesagten nicht erheblich. Einzig relevant ist gemäss

geltender Praxis des EGMR die Frage, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückschiebung nach Deutschland eine baldige und wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes droht, welche grosses Leid oder eine wesentlichen Verminderung seiner Lebenserwartung zur Folge hätte. Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Gemäss dem Arztzeugnis der [psychiatrischen Klinik] vom 2. August 2018 leidet der Beschwerdeführer an einer Posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren Episode einer rezidivierenden depressiven Störung (vgl. Bst. C). Im Attest der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie [des Spitals] vom 9. Oktober 2018 wird gar die Diagnose einer schweren Posttraumatischen Belastungsstörung gestellt (vgl. Bst. J). Jegliche Ereignisse, die der Beschwerdeführer als Anzeichen dafür interpretiert, demnächst nach Deutschland zurückgeschafft zu werden, lösen bei ihm unkontrollierbare Autoaggressionsimpulse aus, regelmässig mit dem Ziel, sein Leben zu beenden. Bereits der Anblick eines Polizisten auf dem Krankenhausgelände in der Schweiz hat ihn dekompensieren lassen. Die drohende Verschlechterung seines Gesundheitszustands erlaubte nach Einschätzung der Ärzte zunächst nicht einmal eine Befragung durch das SEM. Schon in Deutschland habe er eigenen Angaben zufolge versucht, sich umzubringen. In der Schweiz folgten weitere Suizidversuche. Nach den Befragungen durch das SEM, wo er mit einer Rückschaffung nach Deutschland konfrontiert wurde, verschlechterte sich sein psychopathologisches Zustandsbild dramatisch und die Suizidgefahr war derart hoch, dass er in der [psychiatrischen Klinik] nahtlos intensivüberwacht werden musste. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Asylgesuch des Beschwerdeführers in Deutschland abgewiesen wurde und er von dort nach Sri Lanka zurückgeschafft werden sollte, wo er vor seiner Ausreise gemäss Angaben auf Beschwerdeebene körperlicher und sexueller Folter ausgesetzt gewesen sei, erscheinen seine Reaktionen denn auch nicht völlig unbegründet und seine Eigengefährdung wegen psychischer Beschwerden auch nicht abwegig. Das Argument des SEM, wonach es stossend wäre, wenn der Beschwerdeführer die Behörden durch Berufung auf Selbstmordgefahr zum Einlenken zwingen könnte, vermag im vorliegenden Fall insofern nicht zu überzeugen und ist gar unangebracht, weil es gestützt auf die ins Recht gelegten Arztzeugnisse glaubhaft ist, dass der Beschwerdeführer seine Autoaggressivität, einschliesslich seiner Selbstmordversuche, nicht willentlich steuern kann. Bei Zweifeln an der Einschätzung der behandelnden Ärzte wäre das SEM gehalten gewesen, weitere Abklärungen durchzuführen respektive durchführen zu lassen. Angesichts der klaren und übereinstimmenden Einschätzungen der Ärzte der [psychiatrischen Klinik] und der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie [des Spitals] ist davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer nicht mit einer kurzfristigen Besserung seines Gesundheitszustands zu rechnen ist und der Versuch, ihn nach Deutschland zurückzuschaffen, tatsächlich zu einer wesentlichen Verschlimmerung seiner schweren Krankheit führen und bei ihm grosses Leid hervorrufen oder bei erfolgreichem Selbstmord gar seinen Tod zur Folge haben würde. Neben der mit einer Überstellung verbundenen Suizidgefahr birgt somit gemäss beiden im Recht liegenden Arztzeugnissen auch die mit einer Überstellung einhergehende massive Verschlimmerung seines Gesundheitszustands eine tatsächliche und erhebliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK.

E. 5.2.3

Damit ist ein "real risk" einer Verletzung von Art. 3 EMRK bei einer Überstellung des Beschwerdeführers nach Deutschland vorliegend zu bejahen. Der Vollzug der Wegweisung dorthin ist demnach in diesem konkreten Einzelfall mit den von der Schweiz eingegangenen

völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht vereinbar. Da die Fragen der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit der Überstellung in Verfahren nach Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG Voraussetzung (und nicht Regelfolge) eines Nichteintretensentscheides bilden (vgl. BVGE 2010/45 E. 10.2), hätte das SEM von seinem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch machen und auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eintreten müssen.

E. 6

Aus den vorangehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und das SEM anzuweisen ist, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten und dessen Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer wäre angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) grundsätzlich eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Da er auf Beschwerdeebene jedoch durch eine ihm zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 25 TestV vertreten wurde, ist nicht davon auszugehen, dass ihm diesbezüglich Kosten erwachsen sind. Nach Art. 28 TestV richtet das SEM dem Leistungserbringer - der nach Art. 26 Abs. 1 TestV für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsvertretung zuständig ist - eine Entschädigung für die Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift, aus (Art. 26 Abs. 1 Bst. d TestV). Damit ist praxisgemäss davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer keine Parteikosten erwachsen sind, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Urteil des BVGer E-1917/2014 vom 21. Mai 2014 E. 11; BVGE 2017 VI/3 E. 9.2.4 und 9.2.5). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.